



Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Name, Vorname der Sorgeberechtigten (beide):

Anschrift und Telefonnummer:

Name und Geburtsdatum des Kindes/ der Kinder:

Klasse des Kindes/ der Kinder: _____

Zeitraum der Beurlaubung:

Von: _____ Bis: _____

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir/ uns ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nach Rücksprache mit der Klassenlehrkraft nachgeholt werden muss. Die Hinweise habe ich/ haben wir zur Kenntnis genommen und bei der Antragsstellung berücksichtigt.

Datum

Unterschrift Sorgeberechtigter /Sorgeberechtigte

Schriftliche Rückmeldung¹ (nur von der Schule/ Schulaufsicht auszufüllen)

Name des Kindes: _____

Name der Sorgeberechtigten: _____

Beurlaubungszeitraum: _____

Entscheidung der Klassenlehrkraft:

Der Antrag auf Beurlaubung für den o.g. Zeitraum wird ☐ genehmigt / ☐ abgelehnt.

Stellungnahme Klassenlehrkraft: Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet / ☐ nicht befürwortet.

Begründung: Leistungsstand ☐ hohe Fehlzeiten ☐ andere Gründe: ☐

Datum

Unterschrift Klassenlehrkraft

Entscheidung der Schulleiterin:

Der Antrag auf Beurlaubung für den o.g. Zeitraum wird ☐ genehmigt / ☐ abgelehnt.

Ablehnungsgrund: _____

Entscheidung des Schulamtes:

Der Antrag auf Beurlaubung für den o.g. Zeitraum wird ☐ genehmigt / ☐ abgelehnt.

Ablehnungsgrund: _____

Datum

Unterschrift Schulleiterin

¹ Rechtsgrundlage:

Die Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch ergibt sich aus § 26 SchulG SH. Eine Beurlaubung hiervon erfolgt auf Antrag ausschließlich nach Maßgabe des § 15 SchulG SH in Verbindung mit dem dazugehörigen Anwendungserlass des MBWFK SH. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht nicht.

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

1) Ablauf

- Ausfüllen des Antrags
- Abgabe bei der Klassenlehrkraft
- Ggf. Weiterleiten des Antrags durch die Klassenlehrkraft an die Schulleitung
- Ggf. Weiterleiten des Antrags durch die Schulleitung an das Schulamt
- Schriftliche Rückmeldung durch die Klassenlehrkraft

2) Zu welchen Zwecken kann eine Beurlaubung vom Schulbesuch beantragt werden?

Eine **Beurlaubung** vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe im Sinne von §15 SchulG können z.B. sein:

- wichtige persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Geburt, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie, seltene Familienzusammenkunft aus sonstigen besonderen Anlässen)
- Veranstaltungen der Bildung und Kultur (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chors, Orchesters, Theaters)
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und besonderen Trainingsveranstaltungen)

3) In welchen Fällen kann die Beurlaubung nicht genehmigt werden?

- Verlängerung der Ferien (günstigere Urlaubstarife, bessere An- und Abreisezeiten etc.)
- Ausflüge, Reisen
- Teilnahme an Kundgebungen, Streiks und Demonstrationen
- Teilnahme an Unterhaltungsshows im Fernsehen, Radio oder Internet

4) Wer entscheidet über den Antrag?

- Klassenlehrkraft: bis zu sechs Werktage
- Schulleitung:
 - sieben Tage bis zu sechs Wochen
 - gleichzeitige Beurlaubung für Geschwister, die verschiedene Klassen besuchen – auch dann, wenn der Zeitraum kürzer als sieben Tage ist
 - Beurlaubungen, die an gesetzliche und bewegliche Ferientage angrenzen
- Schulaufsichtsbehörde:
 - mehr als sechs Wochen im Schuljahr

5) zusätzliche Hinweise

- Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen **rechtzeitig** (mind. 3 Wochen vorher) und **schriftlich** in der Schule eingereicht werden.
- Die Verantwortung für den Schulbesuch zur Erfüllung der Schulpflicht obliegt den Eltern (§ 26 SchulG).
- Wenn das Schulamt bzw. die Schulleitung in Vertretung Ihnen eine Beurlaubung genehmigt hat, führen Sie diese Bescheinigung bitte mit sich. Auf den Flughäfen werden stichpunktartig Überprüfungen durchgeführt, wenn Familien mit schulpflichtigen Kindern außerhalb der Ferien unterwegs sind.